



Allgemeine Durchführungsbestimmungen betreffend die Verfahren für die Einstellung und den Einsatz von Vertragsbediensteten in der ETF

DER VORSTAND DER ETF –

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euroatom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 31/2005 des Rates vom 20. Dezember 2004, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung und insbesondere auf deren Artikel 14,

gestützt auf Verordnung (EWG) Nr. 2063/94 des Rates vom 27. Juli 1994 und insbesondere auf deren Artikel 14, der die Regeln für das Personal der ETF ändert und es den Regeln und Vorschriften unterwirft, die auf Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften anzuwenden sind,

nach Anhörung der Personalvertretung der ETF und im Einvernehmen mit der Europäischen Kommission gemäß Artikel 110 des Statuts,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für die Einstellung von Vertragsbediensteten, die in einem transparenten und objektiven Verfahren auszuwählen sind, werden Durchführungsbestimmungen benötigt.
- (2) Artikel 2 des Anhangs der Beschäftigungsbedingungen wird von diesen Durchführungsbestimmungen, insbesondere von den Bestimmungen über Auswahlverfahren und Einstufung, nicht berührt.
- (3) Die Einstufung von Vertragsbediensteten in Funktionsgruppen muss sich auf die Aufgaben stützen, die von den Betroffenen wahrzunehmen sind. Es ist deshalb zwingend erforderlich, für alle von Vertragsbediensteten wahrzunehmenden Aufgaben detaillierte Arbeitsplatzbeschreibungen auszuarbeiten.
- (4) Die Agentur darf Vertragsbedienstete ausschließlich nach Artikel 3a der Beschäftigungsbedingungen einstellen.

HAT FOLGENDE BESTIMMUNGEN ERLASSEN:

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Anwendungsbereich

Diese Vorschriften gelten für Vertragsbedienstete im Sinne des Artikels 3a der Beschäftigungsbedingungen (AC3a), die in der ETF eingesetzt werden.

Artikel 2 Erforderliche Mindestqualifikationen

Die Anwendung von Artikel 82 Absatz 2 der Beschäftigungsbedingungen ist für die in Artikel 1 genannte Verwaltungseinheit wie folgt geregelt:

1. Für eine Einstellung als Vertragsbediensteter sind folgende Mindestvoraussetzungen zu erfüllen:
 - (a) Funktionsgruppe I: Abschluss der Pflichtschule
 - (b) Funktionsgruppe II:
 - postsekundärer Bildungsabschluss, bescheinigt durch ein Diplom, oder
 - Sekundarschulabschluss, der den Zugang zu einer postsekundären Ausbildung ermöglicht, und dreijährige einschlägige Berufserfahrung. Der Sekundarschulabschluss, der den Zugang zu einer postsekundären Ausbildung ermöglicht, kann durch einen nach mindestens dreijähriger entsprechender Ausbildung erworbenen Berufsabschluss ersetzt werden, sofern es zu dem Zeitpunkt, zu dem der Abschluss erworben wurde, keine gleichwertigen Berufsbildungsabschlüsse gab, die den Zugang zu einer Hochschulbildung ermöglicht hätten, oder
 - unter außergewöhnlichen Umständen Sekundarschulabschluss mit ergänzender zweijähriger einschlägiger Weiterbildung und eine fünfjährige einschlägige Berufserfahrung.
 - (c) Funktionsgruppe III:

- postsekundärer Bildungsabschluss, bescheinigt durch ein Diplom, oder
- Sekundarschulabschluss, der den Zugang zu einer postsekundären Ausbildung ermöglicht, und dreijährige einschlägige Berufserfahrung.
- unter außergewöhnlichen Umständen Sekundarschulabschluss mit ergänzender zweijähriger einschlägiger Weiterbildung und eine siebenjährige einschlägige Berufserfahrung.

(d) Funktionsgruppe IV:

- abgeschlossenes Hochschulstudium, bescheinigt durch ein Diplom von mindestens dreijähriger Dauer und mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung.

2. Es werden nur von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgestellte Abschlüsse und von den Behörden dieser Mitgliedstaaten als gleichwertig anerkannte Abschlüsse berücksichtigt.

*Artikel 3
Probezeit*

Müssen Vertragsbedienstete gemäß Artikel 84 der Beschäftigungsbedingungen eine Probezeit ableisten, wird der in diesem Artikel vorgesehene Bericht nach dem Verfahren für den Bericht aus Artikel 87 der Beschäftigungsbedingungen erstellt.

*Artikel 4
Aufeinander folgende Verträge*

1. Die in Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen genannte Behörde (im Folgenden: AHCC) kann einen in einer Einrichtung beschäftigten AC3b erst dann als AC3a einstellen, wenn der Vertrag über das erstgenannte Beschäftigungsverhältnis abgelaufen ist oder gekündigt wurde.
2. In diesem Fall muss der Vertragsbedienstete AC3a den Beschäftigungsbedingungen und den vorliegenden Bestimmungen genügen, und zwar insbesondere den Bestimmungen zur erforderlichen Qualifikation, und ein Auswahlverfahren gemäß Artikel 5 oder ein gleichwertiges Auswahlverfahren einer anderen Gemeinschaftseinrichtung oder -agentur durchlaufen haben, dem ein nach den Bestimmungen von Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe c) oder Artikel 5, Absatz 2, Buchstabe d) geführtes Gespräch folgt.

*Artikel 5
Auswahlverfahren*

Für die Einstellung von Vertragsbediensteten AC3a kann die ETF eines der folgenden Auswahlverfahren nutzen:

1. Auswahlverfahren mit Rückgriff auf die Datenbank des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO):

(a) Die ETF kann zur Einstellung von Vertragsbediensteten AC3a auf die EPSO-Datenbank zurückgreifen. Bestätigte und in diese Datenbank aufgenommene Bewerber haben das vom EPSO nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g) des Kommissionsbeschlusses vom 7. April 2004 K(2004) 1313 betreffend die Verfahren für die Einstellung und den Einsatz von Vertragsbediensteten durchgeführte Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen.

(b) Der Auswahlausschuss wird von der Agentur eingerichtet und besteht aus drei oder vier Mitgliedern.

In seiner Minimalbesetzung von drei Mitgliedern gehören dem Auswahlausschuss ein Vertreter des Personalreferats der Agentur, ein Vertreter des interessierten Referats/der interessierten Abteilung und eine von der Personalvertretung benannte Person an. Der Vertreter des Personalreferats oder der Vertreter des interessierten Referats/der interessierten Abteilung übernimmt den Vorsitz. Bei Auswahlverfahren für Sachverständige sollte ein viertes Mitglied aus einem anderen Referat/einer anderen Abteilung der Agentur oder von außerhalb hinzugezogen werden.

(c) Der Auswahlausschuss lädt aus der Liste der vom EPSO bereits bestätigten Bewerber diejenigen zu einem Gespräch ein, die er nach Maßgabe der Arbeitsplatzbeschreibung für besonders geeignet hält. Der Auswahlausschuss fertigt ein Sitzungsprotokoll an, aus dem die Gründe für seine Entscheidungen hervorgehen.

(d) Das Ergebnis des Gesprächs wird den Bewerbern mitgeteilt.

2. Von der ETF durchgeführtes Auswahlverfahren:

(a) Die ETF eröffnet das Einstellungsverfahren mit einer Stellenausschreibung, in der die Kriterien für die erforderlichen allgemeinen und besonderen Kompetenzen und die Hauptqualifikationen festgelegt werden.

(b) Der gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) dieses Beschlusses eingesetzte Auswahlausschuss prüft die Bewerbungen und wählt diejenigen aus, die am besten das Anforderungsprofil und die geforderten Qualifikationen der Stellenausschreibung erfüllen.

(c) Die ETF führt mit den ausgewählten Bewerbern schriftliche Tests durch, deren Grundlage die in der Stellenausschreibung veröffentlichte

Arbeitsplatzbeschreibung ist. Beim Entwurf der schriftlichen Tests sind Einstufung und Anforderungsprofil der ausgeschriebenen Stelle zu berücksichtigen. Die schriftlichen Tests haben folgende Bestandteile:

- allgemeine und sprachliche Fähigkeiten der Bewerber in dem Umfang, in dem sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich sind,
- Kenntnis des europäischen Einigungsprozesses und der europäischen Organe, sowie
- besondere Kompetenzen entsprechend dem Anforderungsprofil der Stellenausschreibung.

Die aufgeführten Bestandteile können zusammengefasst werden. Besondere praktische Fähigkeiten wie Tastaturschreiben, Fahrzeugführung und dergleichen werden in praktischen Prüfungen getestet.

(d) Der Auswahlausschuss lädt die nach Buchstabe b) ausgewählten Bewerber zu einem Gespräch und zu den schriftlichen Tests ein. Alle die Bewerber betreffenden Entscheidungen sind schriftlich unter Angabe der Gründe festzuhalten.

(e) Auf Grundlage des oben beschriebenen Auswahlverfahrens erstellt die ETF eine Liste der erfolgreichen Bewerber. Diese Liste bleibt ab dem Datum ihrer Erstellung für 12 Monate gültig. Ihre Gültigkeit kann durch Beschluss der Behörde, die zum Abschluss der Arbeitsverträge berechtigt ist, verlängert werden.

(f) Das Ergebnis des Gesprächs wird den Bewerbern mitgeteilt.

3. Auf Anforderung der ETF leistet das EPSO gemäß Artikel 82 Absatz 5 der Beschäftigungsbedingungen Hilfe beim Auswahlverfahren für die Vertragsbediensteten nach Absatz 2, und zwar insbesondere dadurch,

- dass es auf seiner Website Stellenausschreibungen der ETF veröffentlicht,
- dass es der ETF Zugang zu der Liste von Bewerbern gewährt, die das EPSO auf Grundlage einer Bewertung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) des Kommissionsbeschlusses vom 7. April 2004 (K2004) 1313 betreffend die Verfahren für die Einstellung und den Einsatz von Vertragsbediensteten mit anschließendem Auswahlverfahren gemäß Absatz 2 Buchstabe c) und d) erstellt hat, und
- dass es für das Auswahlverfahren der ETF schriftliche Tests zur Verfügung stellt oder durchführt.

4. Im dienstlichen Interesse und/oder unter der Bedingung, dass in der EPSO-Datenbank keine geeigneten Bewerber verfügbar sind, kann das Personalreferat auf Ersuchen des betreffenden Referats/der betreffenden Abteilung genehmigen, dass für die Einstellung eines Vertragsbediensteten in

die Funktionsgruppe IV vom Verfahren gemäß Absatz 1 und 2 abgewichen wird. Als Auswahlverfahren für die Vertragsbediensteten ist in diesem Fall das Auswahlverfahren für Zeitbedienstete zu verwenden. In diesem besonderen Fall kann auf schriftliche Tests verzichtet werden.

5. Muss ein Vertragsbediensteter als Ersatz für einen anderen Bediensteten sehr schnell oder nur für kurze Zeit eingestellt werden, und ist entweder keine Liste erstellt worden oder hat die Überprüfung einer vorhandenen Liste mit erfolgreichen Bewerbern zu einem negativen Ergebnis geführt, ist wie folgt zu verfahren:
 - (a) Die ETF eröffnet das Einstellungsverfahren, indem sie für mindestens zwei Wochen eine Stellenausschreibung in die Website der Agentur stellt und fakultativ zusätzlich in einer lokalen Zeitung veröffentlicht, in der die Kriterien für die erforderlichen allgemeinen und besonderen Kompetenzen und die Hauptqualifikationen festgelegt werden.
 - (b) Ein Auswahlausschuss prüft die Bewerbungen und wählt diejenigen aus, die am besten das Anforderungsprofil und die geforderten Qualifikationen der Stellenausschreibung erfüllen.
 - (c) Der Auswahlausschuss lädt die nach Buchstabe b) ausgewählten Bewerber zu einem Gespräch ein. Im Gespräch sind die sprachlichen Fähigkeiten sowie die persönlichen und beruflichen Kompetenzen der jeweiligen Bewerber zu prüfen. Auf Grundlage der Gesprächsergebnisse erstellt der Auswahlausschuss eine schriftliche Analyse, in der er die Gründe für seine Entscheidungen festhält. Für die Funktionsgruppen I und II sind praktische Tests zu den allgemeinen Fähigkeiten und Qualifikationen wie Tastaturschreiben oder dergleichen durchzuführen.
 - (d) Der Auswahlausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern: einem Vertreter des Personalreferats der Agentur, einem Vertreter des interessierten Referats/der interessierten Abteilung und/oder einem Vertreter aus einem anderen Referat/einer anderen Abteilung und einer von der Personalvertretung benannten Person.
 - (e) Das Ergebnis des Gesprächs wird den Bewerbern mitgeteilt.
 - (f) Werden Verträge nach dem in diesem Absatz beschriebenen Verfahren geschlossenen, um einen anderen Bediensteten schnell zu ersetzen, darf ihre Laufzeit sechs Monate oder die Höchstdauer einer einzelnen Beurlaubung nach Artikel 42, 42a und 42b sowie nach Titel IV „Arbeitsbedingungen“ des Statuts nicht überschreiten. Verträge beider Arten dürfen nur dann für einen weiteren Zeitraum oder auf unbestimmte Dauer verlängert werden, wenn der AC3a ein Auswahlverfahren gemäß Absatz 1, 2 oder 3 dieses Artikels durchlaufen hat.

Artikel 6
Laufzeit der Verträge

1. AC3a erhalten einen ersten befristeten Vertrag mit einer Laufzeit von mindestens drei Monaten und höchstens fünf Jahren.
2. In den Funktionsgruppen II, III und IV kann der befristete Vertrag für einen Zeitraum von mindestens drei weiteren Monaten und höchstens fünf Jahren verlängert werden. Eine zweite Verlängerung ohne Unterbrechung, die zu einem unbefristeten Vertrag führt, kann nur dann gewährt werden, wenn sich die beiden ersten Verträge über insgesamt mindestens fünf Jahre erstreckt haben.
3. Die ersten drei Vertragsverlängerungen in der Funktionsgruppe I erstrecken sich auf befristete Zeiträume von jeweils mindestens drei Monaten und höchstens fünf Jahren; die vierte Verlängerung erfolgt gemäß Artikel 85 Absatz 2 der Beschäftigungsbedingungen auf unbefristete Dauer. Dabei gilt jedoch Folgendes:
 - würde die Gesamtdauer der Anstellung unter befristeten Verträgen zehn Jahre übersteigen, so erfolgt gemäß Artikel 85 Absatz 2 der Beschäftigungsbedingungen bereits eine frühere Verlängerung auf unbestimmte Dauer;
 - eine vierte Verlängerung ohne Unterbrechung kann nur dann gewährt werden, wenn sich die ersten vier Verträge über einen Zeitraum von insgesamt mindestens fünf Jahren erstreckt haben.
4. Um für den Abschluss eines unbefristeten Vertrags berücksichtigt werden zu können, müssen die betreffenden Verträge einander ohne Unterbrechung folgen. Eine Unterbrechung liegt dann vor, wenn zwischen zwei Verträgen mindestens sechs Monate liegen.
5. Ist der Vertrag eines AC3a in der Funktionsgruppe I dreimal verlängert worden, ohne dass eine weitere Verlängerung gewährt wird, muss bei jeder Neueinstellung aufgrund eines solchen Vertragsverhältnisses ein zwölfjähriger Bezugszeitraum berücksichtigt werden

Artikel 7
Einstufung von AC3a

1. AC3a werden wie folgt eingestellt:
 - (a) Funktionsgruppe I: in Besoldungsgruppe 1

(b) Funktionsgruppe II:

- in Besoldungsgruppe 4 bei einer Berufserfahrung von bis zu sieben Jahren;
- in Besoldungsgruppe 5 bei einer Berufserfahrung von über sieben Jahren;

(c) Funktionsgruppe III:

- in Besoldungsgruppe 8 bei einer Berufserfahrung von bis zu sieben Jahren;
- in Besoldungsgruppe 9 bei einer Berufserfahrung von über sieben Jahren;
- in Besoldungsgruppe 10 bei einer Berufserfahrung von über 15 Jahren;

(d) Funktionsgruppe IV:

- in Besoldungsgruppe 13 bei einer Berufserfahrung von bis zu sieben Jahren;
- in Besoldungsgruppe 14 bei einer Berufserfahrung von über sieben Jahren;
- in Besoldungsgruppe 16 bei einer Berufserfahrung von über 20 Jahren.

2. Die AHCC kann beschließen, den Bediensteten in die unmittelbar über der in Absatz 1 genannten Besoldungsgruppe liegende Besoldungsgruppe einzustufen, wenn die wahrzunehmenden Aufgaben einem Kompetenzprofil entsprechen, bei dem aufgrund der Arbeitsmarktsituation eine solche Maßnahme erforderlich ist, um eine ausreichende Zahl an qualifizierten Bewerbungen zu bekommen. Über diese Profile entscheidet der Leiter des Personalreferats/ der Verwaltung durch Beschluss, den er den Referaten/ Abteilungen übermittelt.
3. Die zu berücksichtigende Berufserfahrung muss durch eine Tätigkeit auf einer Ebene erworben worden sein, die mindestens dem Qualifikationsniveau entspricht, das für den Zugang zu der Funktionsgruppe vorausgesetzt wird, und sie muss mit einem Tätigkeitsbereich des Organs zusammenhängen. Es wird die Berufserfahrung berücksichtigt, die ab dem Datum erworben wurde, zu dem der Betreffende die in Artikel 2 genannten Mindestqualifikationen für eine Einstellung aufweist (gegebenenfalls einschließlich der in diesem Artikel vorausgesetzten Berufserfahrung).
4. Für einen Dokortitel/PhD wird die tatsächliche Dauer der zum Erwerb erforderlichen Studien bis zu höchstens drei Jahren angerechnet. Für alle

anderen Abschlüsse wird die gesetzlich vorgesehene Studiendauer berücksichtigt.

5. Die Dauer des Militär- oder des entsprechenden Zivildienstes wird als Berufserfahrung berücksichtigt.
6. Eine teilzeitliche Berufstätigkeit wird für die Einstufung proportional zum bescheinigten Zeitanteil angerechnet.

Bei freiberuflichen Übersetzern wird die Dauer der Berufserfahrung in den Grenzen des für diese Tätigkeit aufgewendeten Zeitraums auf der Grundlage der Zahl der übersetzten Seiten berechnet.

7. Ein und derselbe Zeitraum kann nur ein einziges Mal angerechnet werden.
8. Für AC3a, die in dieser Eigenschaft ohne Unterbrechung im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 in einer anderen Einrichtung/Agentur eingestellt werden, gilt Folgendes:

- (a) erfolgt die Einstellung in dieselbe Funktionsgruppe, so behält der Bedienstete seine Besoldungsgruppe, seine Dienstaltersstufe und das in Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe erworbene Dienstalter;
- (b) wird der Bedienstete in eine höhere Funktionsgruppe eingestellt, so erfolgt die Einstellung in die günstigere Besoldungsgruppe, die sich ergibt aus
 - der Anwendung der Bestimmungen gemäß der Absätze 1 bis 7 einschließlich dem Erfordernis, dass die Berufserfahrung auf einer Ebene erworben sein muss, die mindestens der betreffenden Funktionsgruppe entspricht, und
 - der Anwendung der Vorschrift des Artikels 86 Absatz 2 der Beschäftigungsbedingungen betreffend die Wahrung des Grundgehalts, indem die in Anbetracht der Dienstaltersstufen niedrigstmögliche Besoldungsgruppe gewählt wird.
- (c) Bei einer Einstellung in eine niedrigere Funktionsgruppe gelten die Absätze 1 bis 7.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 8

Einstellung von Bediensteten während der Übergangszeit

1. Vor dem 7. Juni 2006 geschlossene Verträge können nur verlängert werden, wenn der Bedienstete eines der Auswahlverfahren gemäß Artikel 5 erfolgreich durchlaufen hat.
2. Die schriftlichen Tests gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) dieser Bestimmungen können bis zum 1. Mai 2007 oder bis zu einem späteren Zeitpunkt, an dem sie vom EPSO gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c) zur Verfügung gestellt werden, durch mündliche Tests ersetzt werden.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 7. Juni 2006 in Kraft.

Turin, den 6. Juni 2006

Odile Quintin
Vorsitzende des ETF-Vorstands